

Antrag

des Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Positionspapier der „Grünen Jugend“ zum Thema „Polizei neu aufstellen“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie die Auffassung des Positionspapiers „Polizei neu aufstellen“ der „Grünen Jugend“ und die dort angeführten Vorschläge zur Reform der Polizei inhaltlich teilt, insbesondere welche Forderungen und dort geäußerten Positionen sie zur Grundlage ihres Regierungshandeln macht;
2. inwiefern Mitglieder der Landesregierung oder deren Mitarbeiter an der Konzeption des Positionspapiers der Grünen Jugend beteiligt waren;
3. inwieweit sie die Aussagen, die dem Positionspapier zu entnehmen sind, teilt, insbesondere, dass „das reale Handeln der Polizei oft wenig mit rechtsstaatlichen Idealen gemein“ (habe), „im Bund und allen Ländern es ein wirkungsvolles Antidiskriminierungsgesetz nach dem Berliner Vorbild“ (brauche), „Gewaltexzesse in Uniform de facto nicht geahndet“ (würden), „Täter in Uniform in Deutschland kaum Konsequenzen zu befürchten“ (hätten);
4. inwieweit sie die Auffassung teilt, Polizisten sollten künftig nicht generell mit Schusswaffen und Pfefferspray ausgestattet sein, wie dies im Positionspapier vorgeschlagen wird;
5. inwieweit sie die im Positionspapier festgehaltene Einschätzung, mehr Polizeipräsenz auf der Straße sei nicht geeignet, das subjektive Sicherheitsgefühl oder die objektive Sicherheitslage zu verbessern, teilt;
6. inwiefern sie eine im Positionspapier vorgeschlagene vermehrte Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an private Dienstleister befürwortet;

7. ob sie die Auffassung teilt, dass künftige Aufgaben der Polizei vermehrt an zivile Träger delegiert werden sollen;
8. wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit des im Positionspapier geäußerten Vorstoßes, Führungsaufgaben in der Polizei nicht an Polizisten, sondern an externe Experten zu vergeben, einschätzt;
9. was ihr über „rassistische Abstammungsrecherche in Baden-Württemberg“ durch die Landespolizeibehörden bekannt ist;
10. ob und wenn ja, welche der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehörenden Mitglieder der Landesregierung beabsichtigen, sich vom Positionspapier der parteinahen Nachwuchsorganisation „Grüne Jugend“ zu distanzieren beziehungsweise sich bereits distanziert haben;
11. ob und wenn ja, welche der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehörenden Mitglieder der Landesregierung Gespräche mit Vertretern der Polizei nach dem Bekanntwerden des Positionspapiers geführt haben, um ihre Haltung zu den Themen des Positionspapiers deutlich zu machen;

18. 08. 2020

Dr. Goll, Weinmann, Keck, Dr. Schweickert,
Haußmann, Karrais, Brauer FDP/DVP

Begründung

Mit dem Antrag soll geklärt werden, ob die Regierung die Aussagen des Positionspapiers „Polizei neu aufstellen“ (offen abrufbar auf der Webseite der Grünen Jugend) der Grünen Jugend teilt und ob sie sich klar von den dort geäußerten Vorschlägen und Formulierungen distanziert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. September 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit sie die Auffassung des Positionspapiers „Polizei neu aufstellen“ der „Grünen Jugend“ und die dort angeführten Vorschläge zur Reform der Polizei inhaltlich teilt, insbesondere welche Forderungen und dort geäußerten Positionen sie zur Grundlage ihres Regierungshandeln macht;

Zu 1.:

Die Landesregierung teilt die Positionen des veröffentlichten Papiers nicht.

Grundlage des Regierungshandelns ist in erster Linie der zwischen den Regierungsparteien geschlossene Koalitionsvertrag. Dieser legt die Rahmenbedingungen fest.

In diesem finden sich die Positionen des Papiers nicht.

2. *inwiefern Mitglieder der Landesregierung oder deren Mitarbeiter an der Konzeption des Positionspapiers der Grünen Jugend beteiligt waren;*

Zu 2.:

Bei dem in Rede stehenden Positionspapier handelt es sich um ein Papier des Bundesverbandes der Grünen Jugend. Mitglieder der Landesregierung oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter waren an der Erstellung nicht beteiligt.

3. *inwieweit sie die Aussagen, die dem Positionspapier zu entnehmen sind, teilt, insbesondere, dass „das reale Handeln der Polizei oft wenig mit rechtsstaatlichen Idealen gemein“ (habe), „im Bund und allen Ländern es ein wirkungsvolles Antidiskriminierungsgesetz nach dem Berliner Vorbild“ (brauche), „Gewaltexzesse in Uniform de facto nicht geahndet“ (würden), „Täter in Uniform in Deutschland kaum Konsequenzen zu befürchten“ (hätten);*

Zu 3.:

Das Handeln der Polizei als Teil der vollziehenden Gewalt ist nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz an Gesetz und Recht gebunden. Polizeiliche Maßnahmen orientieren sich an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit. Das Handeln der Polizei unterliegt zudem der gerichtlichen Kontrolle.

Die Landesregierung bewertet Gesetze anderer Länder grundsätzlich nicht. Es ist das nach dem Grundgesetz geschützte Recht einzelner Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Gesetze zu erlassen, die als notwendig erachtet werden.

Für Baden-Württemberg sieht das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keinen Bedarf für ein Antidiskriminierungsgesetz nach dem Berliner Vorbild.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sieht auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten zu ahnden. Die Disziplinar- und Strafverfolgungsbehörden nehmen jeden einzelnen Fall rechtswidriger Gewaltanwendung sehr ernst und verfolgen diese mit aller Konsequenz.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg eine umfassende interdisziplinäre Ausbildung erhalten, die sie auf die besondere Verantwortung vorbereitet, welche ihnen im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zukommt. Das Ziel der Ausbildung ist die Gewährleistung maximaler Sicherheit sowie der stets gesetzeskonforme und vertrauensvolle Umgang mit allen Bürgerinnen und Bürgern.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 sowie auf die Drucksachen 16/8190, 16/8208, 16/8247 verwiesen.

4. *inwieweit sie die Auffassung teilt, Polizisten sollten künftig nicht generell mit Schusswaffen und Pfefferspray ausgestattet sein, wie dies im Positionspapier vorgeschlagen wird;*

Zu 4.:

Gemäß den in der Aus- und Fortbildung vermittelten Grundsätzen sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verpflichtet, beim Einschreiten auf Grundlage der objektiven Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes das jeweils mildeste zur Verfügung stehende Mittel zum Einsatz zu bringen. Der überwiegende Teil aller polizeilichen Einsätze erfordert hierbei keinerlei Androhung oder gar Anwendung von unmittelbarem Zwang.

Sofern beim polizeilichen Einschreiten im Einzelfall auch die Androhung bzw. Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich wird, erfolgt dies auf Basis eng gefasster Ermächtigungsgrundlagen (§§ 49 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg). Die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (z. B. Spuckschutzhauben, Fesseln) oder gar Waffen (z. B. Reizstoffsprüngerät, Schlagstock) kommt hierbei grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der polizeiliche Zweck durch einfache körperliche Gewalt nicht erreicht werden kann. Die Androhung des Schusswaffengebrauchs bzw. der Schusswaffengebrauch gegen Personen können – unter sehr hohen rechtlichen Hürden – ausschließlich als ultima ratio zur Anwendung kommen.

Der unmittelbar gegen Personen gerichtete Schusswaffengebrauch stagniert in Baden-Württemberg zahlenmäßig seit Jahren auf niedrigem Niveau (jährlich jeweils unter zehn Fällen) und es sind in diesem Zusammenhang keine unzulässigen Einsätze der Schusswaffe bekannt. Dies zeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg nur im äußersten Notfall und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von der Schusswaffe Gebrauch machen.

Insbesondere mit Blick auf die europaweiten Amokläufe und Terroranschläge der vergangenen Jahre ist festzustellen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte – gleich welcher Organisationseinheit sie angehören – jederzeit in lebensbedrohliche Situationen (sog. lebensbedrohliche Einsatzlagen) gelangen können und hierbei gleichermaßen zum Schutz des eigenen Lebens sowie zum Schutz Dritter auf adäquate Führungs- und Einsatzmittel zurückgreifen können müssen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

5. inwieweit sie die im Positionspapier festgehaltene Einschätzung, mehr Polizeipräsenz auf der Straße sei nicht geeignet, das subjektive Sicherheitsgefühl oder die objektive Sicherheitslage zu verbessern, teilt;

Zu 5.:

Die Präsenz der Polizei Baden-Württemberg orientiert sich an der allgemeinen Kriminalitätslage und berücksichtigt dabei die örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten. Bei besonderen Einsatz- oder Kriminalitätslagen wird die Präsenz laegeorientiert – unter anderem unter Berücksichtigung von Eigensicherungs- und einsatztaktischen Aspekten – angemessen erhöht. Gleiches gilt für die jeweilige Ausrüstung, die sich insbesondere auch am Handeln agierender Personen orientiert und entsprechend angepasst wird.

Das individuelle Sicherheitsgefühl kann im Übrigen durch erkennbare Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beeinflusst werden. Hier ist insbesondere die positive präventive Wirkung hervorzuheben, da Tatgelegenheitsstrukturen reduziert oder kriminelle Aktivitäten bereits im Vorfeld durch ein gesteigertes Entdeckungs- und Sanktionsrisiko verhütet werden können.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

6. inwiefern sie eine im Positionspapier vorgeschlagene vermehrte Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an private Dienstleister befürwortet;

7. ob sie die Auffassung teilt, dass künftige Aufgaben der Polizei vermehrt an zivile Träger delegiert werden sollen;

Zu 6. und 7.:

Nach § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Übertragung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse auf Privatpersonen, auf private Organisationen oder öffentliche Einrichtungen durch Verwaltungsorgane ist grundsätzlich nicht möglich, da polizeiliche Aufgaben zum Kernbereich der hoheitlichen Aufgaben zählen. Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz legt fest, dass

hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (sogenannter Funktionsvorbehalt des Berufsbeamtentums). Dies gilt insbesondere für den Bereich der Eingriffsverwaltung, zu der polizeiliche Aufgaben gehören und die in Grundrechte eingreifen. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private ist nur ausnahmsweise möglich und steht unter dem institutionellen Gesetzesvorbehalt. Dort wo dies sinnvoll und möglich ist, etwa beim Verwaltungshelfermodell zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten, kann ausnahmsweise eine Delegation von Aufgaben erfolgen. Davon unangetastet ist ferner die mögliche Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, privaten Sicherheitsdiensten und Sozialarbeiterinnen und -arbeitern ohne Aufgabe des staatlichen Gewaltmonopols.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

8. wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit des im Positionspapier geäußerten Vorstoßes, Führungsaufgaben in der Polizei nicht an Polizisten, sondern an externe Experten zu vergeben, einschätzt;

Zu 8.:

Gemäß Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Führungsaufgaben im polizeilichen Bereich gehören zum Kernbereich der hoheitlichen Aufgaben, eine Übertragung an externe Experten im Sinne von außerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstes stehenden Personen wäre somit grundgesetzwidrig. Die Tätigkeiten des Polizeivollzugsdienstes sind am gesetzlichen Auftrag ausgerichtet. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Strafverfolgung sowie das Verhindern von Straftaten bedingen eine fundierte und umfassende rechtliche und taktische Ausbildung. Nur so kann professionelles polizeiliches Vollzugshandeln gewährleistet werden.

Eine spezifische Anforderung an die Mehrzahl der in den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei des Landes eingesetzten Führungskräfte in der Polizei ist es, Einsätze im eigenen Bereich als verantwortliche Polizeiführerinnen oder Polizeiführer leiten zu können. Dies setzt spezifisch polizeiliche Aus- und Fortbildung mit entsprechender Schulung der methodischen, sozialen, persönlichen und systemischen Führungskompetenzen sowie entsprechende Erfahrung voraus.

Die Wahrnehmung von Führungsaufgaben durch Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte ist bei entsprechender Ausgestaltung der laufbahnrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese möglich. So können aktuell gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (LVOPol) die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landeskriminalamts sowie des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei sowohl Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes als auch der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes übertragen werden. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst und damit Zugang zu Führungspositionen in der Polizei Baden-Württemberg kann zudem nach den Voraussetzungen des § 18 LVOPol erworben werden.

Für Tätigkeiten innerhalb der Polizei, die einer speziellen Expertise bedürfen, generiert die Landespolizei Baden-Württemberg bereits heute umfassend Expertenwissen. Hierzu zählen bspw. Psychologinnen und Psychologen, Medizinerinnen und Mediziner, Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Juristinnen und Juristen, Politik- und Religionswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Technikerinnen und Techniker unterschiedlicher Berufszweige. Viele dieser Tätigkeiten z. B. beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, beim Polizeipräsidium Einsatz oder der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg umfassen auch Führungsaufgaben.

Gerade für die Aus- und Fortbildung polizeilicher Führungskräfte setzt die Polizei Baden-Württemberg auf Expertenwissen. Akademikerinnen und Akademiker bspw. der Politikwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Führungswissenschaften befähigen als Dozenten der Hochschule für Polizei zukünftige Führungskräfte der Polizei Baden-Württemberg.

Zudem hat die Polizei Baden-Württemberg in der Vergangenheit bereits auf die Entwicklung spezifischer Kriminalitätsfelder durch die Schaffung von Sonderlaufbahnen reagiert.

Durch die Sonderlaufbahnen der Wirtschafts- sowie Cyberkriminalistinnen und -kriminalisten wird Expertenwissen in die Organisation Polizei implementiert. Die hierfür erforderlichen Vollzugskompetenzen werden durch eine sich der fachlich qualifizierenden Vorbildung anschließende vollzugspolizeiliche Ausbildung vermittelt.

Im Rahmen dieser beiden Sonderlaufbahnen der Kriminalpolizei besteht für externe Expertinnen und Experten die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Laufbahnvoraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt zu werden und mittelfristig auch Führungspositionen im gehobenen Polizeivollzugsdienst zu übernehmen. Cyberkriminalistinnen und -kriminalisten steht zudem der Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst offen.

9. was ihr über „rassistische Abstammungsrecherche in Baden-Württemberg“ durch die Landespolizeibehörden bekannt ist;

Zu 9.:

Eine „rassistische Abstammungsrecherche“ ist der Polizei Baden-Württemberg nicht bekannt. Zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben kann es erforderlich sein, z. B. die Staatsangehörigkeit oder soziale Hintergründe einer Person zu erheben. Näheres regeln die gesetzlichen Vorschriften.

10. ob und wenn ja, welche der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehörenden Mitglieder der Landesregierung beabsichtigen, sich vom Positionspapier der parteinahen Nachwuchsorganisation „Grüne Jugend“ zu distanzieren beziehungsweise sich bereits distanziert haben;

11. ob und wenn ja, welche der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehörenden Mitglieder der Landesregierung Gespräche mit Vertretern der Polizei nach dem Bekanntwerden des Positionspapiers geführt haben, um ihre Haltung zu den Themen des Positionspapiers deutlich zu machen.

Zu 10. und 11.:

Es ist nicht die Aufgabe der Landesregierung, Publikationen von Organisationen demokratischer Parteien oder parteinahen Jugendorganisationen zu bewerten und/oder zu kommentieren.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration